Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7256

13. 04. 94

Antrag

der Gruppe der PDS/Linke Liste

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 7 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert mit dem Gesetz zur Aufhebung des Heimkehrergesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), vorzulegen, der sicherstellt, daß Kürzungen und Versagungen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 7 BEG ausgeschlossen sind, soweit diese Ansprüche aufgrund anderer, wahrer Angaben und Tatsachen gegeben sind.

Es ist sicherzustellen, daß die Änderung auch rückwirkend gilt.

Bonn, den 2. Februar 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Es sind wiederholt Fälle bekanntgeworden, in denen nach dem BEG grundsätzlich anspruchsberechtigte Personen wegen falscher Angaben teilweise oder vollständig von ihren Ansprüchen nach den Regelungen des § 7 BEG ausgeschlossen wurden, obwohl die Ansprüche nach Korrektur der Angaben berechtigt waren.

§ 7 BEG wurde in diesen Fällen, sicher auch in unbekannten Fällen, als Strafvorschrift angewandt, mit der selbst nachträgliche Korrekturen von Angaben zur Begründung und Rechtfertigung von Ansprüchen ausgeschlossen werden können.

Ansprüche nach dem BEG müssen auf jeden Fall erhalten bleiben, soweit sie begründet werden können, unabhängig selbst davon, ob – andere – Tatsachen vorgetäuscht wurden, um weitergehende Ansprüche durchzusetzen.

Sinn und Geschichte des BEG müssen es ausschließen, daß seine Vorschriften als Strafvorschriften gegen Opfer von Naziverbrechen mißbraucht werden können.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333